

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung von Bonitätsbewertungen (AGB Rating 2007)

§ 1 Allgemeines

Die PRISMA Risikoservice GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz „PRISMA“) erteilt im Auftrag gegen Entgelt eine Bonitätsbewertung über Geschäftspartner oder potenzielle Geschäftspartner des Auftraggebers. Um das PRISMA Rating-Service nutzen zu können, stellt der Auftraggeber einen Antrag auf Freischaltung dieses Service im Prisma Net. Die Vereinbarung über die Erstellung von Bonitätsbewertungen zwischen PRISMA und dem Auftraggeber (die Ratingvereinbarung) kommt durch die Freischaltung im Prisma Net zustande. Es gelten die AGB Rating 2007 als vereinbart. Diese sind auf der Homepage von PRISMA veröffentlicht. Die gültigen Ratinggebühren sind der Ratingvereinbarung zu entnehmen. Ratingaufträge können nur elektronisch über Prisma Net erteilt werden. Die Bonitätsbewertung wird ausschließlich elektronisch über Prisma Net übermittelt.

§ 2 Anlass und Zweck der Bonitätsbewertung

Der Auftraggeber darf nur bei Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) in der jeweils gültigen Fassung eine Bonitätsbewertung beantragen. Dieses Interesse kann insbesondere in der Anbahnung oder der Durchführung eines Geschäfts auf Lieferung oder Leistung und im Gläubigerschutz liegen.

PRISMA hat das Recht, die Zulässigkeit des einzelnen Übermittlungsvorganges, insbesondere das Vorliegen des überwiegenden berechtigten Interesses des Auftraggebers an der Übermittlung, zu überprüfen. Der Auftraggeber hat hierzu auf Verlangen Auskunft zu geben.

Im Zweifel hat der Auftraggeber PRISMA gemäß § 7 (2) Z 2 DSG 2000 seine rechtliche Befugnis im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft zu machen. Dies kann durch die elektronische Übermittlung einer Kopie der Gewerbeberechtigung, durch einen Firmenbuchauszug oder durch vergleichbare Bescheinigungsmittel erfolgen.

§ 3 Leistungsumfang

Abhängig von der gewählten Option

■ stellt PRISMA dem Auftraggeber ab der Freischaltung Ratings mit Monitoring für jene Unternehmen zum Abrufen im Prisma Net zur Verfügung, für die im Rahmen des bei der PRISMA Kreditversicherungs-AG abgeschlossenen Versicherungsvertrages Versicherungssummen bestehen,

und/oder

■ kann der Auftraggeber PRISMA nach der Freischaltung mit der Erstellung von Ratings mit oder ohne Monitoring für die von ihm über Prisma Net angegebenen Unternehmen beauftragen. Die Unternehmen müssen ihren protokollierten Sitz in einem freigeschalteten Land haben.

Bestellt der Auftraggeber ein Rating ohne Monitoring, stellt PRISMA ihm das am Tag der Erstellung aktuelle Rating zum Abrufen im Prisma Net zur Verfügung. Bestellt der Auftraggeber ein Rating mit Monitoring, so werden die in das Rating einfließenden Daten des betreffenden Unternehmens laufend beobachtet und PRISMA stellt dem Auftraggeber das jeweils tagesaktuelle Rating zum Abrufen im Prisma Net zur Verfügung.

Ratings für Unternehmen, für die im Versicherungsvertrag des Auftraggebers Versicherungssummen bestehen, werden immer mit Monitoring zur Verfügung gestellt.

Für Privatpersonen, die nicht unternehmerisch tätig sind, sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen ist die Erstellung eines Ratings nicht möglich.

Das Rating, das zum Abrufen im Prisma Net zur Verfügung gestellt wird, besteht in einer Zahl (Ratingklasse) zwischen 1 („Sehr hohe Kreditwürdigkeit“) und 10 („Insolvent“) oder „NR“, wenn keine Beurteilung möglich ist.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Für ein Rating ohne Monitoring bezahlt der Auftraggeber einmalig die vereinbarte Gebühr. Bei einem Auftrag mit Monitoring fällt die vereinbarte Gebühr erstmals bei Erstellung des Ratings an. Die Folgegebühren werden jeweils nach 12 Monaten neuerlich verrechnet, sofern der Monitoringauftrag nicht vorher storniert wird. Dies gilt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Die Ratinggebühren sind mit Zugang der Rechnung fällig. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verrechnet.

PRISMA wird das Rating so rasch wie möglich erstellen. Aus rechtlichen oder anderen Gründen kann es vorkommen, dass PRISMA für das angefragte Unternehmen kein Rating zur Verfügung stellen kann. In diesem Fall wird PRISMA keine Gebühr verrechnen.

§ 5 Geheimhaltung und Weitergabeverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, in geeigneter Weise Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der ihm anvertrauten Daten gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Weitergabe durch eigene Mitarbeiter und Dritte zu treffen, und zwar in dem Maße, wie es auch zum Schutz der eigenen Daten üblich und erforderlich ist, und die Einhaltung der getroffenen Vorkehrungen zu überwachen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, entsprechend seinem üblichen Sicherheitsstandard Vorkehrungen zum Schutz und zur Sicherung der Datenendgeräte, über die der elektronische Datenverkehr mit PRISMA erfolgt, zu treffen.

Die Übermittlung der Bonitätsbewertung erfolgt „streng vertraulich“ zur ausschließlichen Verwendung durch den Auftraggeber und für dessen eigenen Gebrauch. Eine Weitergabe der Informationen an Dritte oder eine Bezugnahme auf die Informationen gegenüber Dritten oder nicht versicherten Konzernunternehmen und Beteiligungsgesellschaften ist nicht gestattet. Dies gilt auch für die Weitergabe in verarbeiteter Form, in Auszügen, in Teilbeständen und Kurzfassungen.

Der Auftraggeber hält PRISMA von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen des (potenziellen) Geschäftspartners, die nach einer eventuellen unberechtigten Weitergabe gegen PRISMA geltend gemacht werden könnten.

§ 6 Haftung

Die Bonitätsbewertung dient ausschließlich der Information des Auftraggebers und wird ohne jedes Obligo übermittelt. PRISMA bietet keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit sowie Verfügbarkeit der Daten und Informationen.

Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen PRISMA sind ausgeschlossen, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter von PRISMA haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. PRISMA haftet der Höhe nach maximal bis zu jenem Betrag, der dem vom Auftraggeber für die Bereitstellung der Bonitätsbewertung geleisteten Entgelt entspricht. Die Haftung für indirekte Schäden und Mängelfolgeschäden sowie für Schäden durch höhere Gewalt ist ausdrücklich ausgeschlossen.

PRISMA haftet weiters nicht für Entscheidungen, die vom Auftraggeber aufgrund einer von PRISMA erhaltenen Bonitätsbewertung getroffen werden.

§ 7 Datenschutz

Die Benützung des Prisma Net erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des DSGVO 2018. Für Verstöße haftet der Vertragspartner, in dessen Verantwortungsbereich die Verstöße fallen.

Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er gemäß DSGVO 2018 Bonitätsbewertungen nur beauftragen darf, wenn dies zur Wahrung seiner

überwiegenden berechtigten Interessen notwendig ist. Ein derartiges Interesse besteht etwa darin, dass sich der Auftraggeber vor allfälligen schwerwiegenden finanziellen Nachteilen schützen möchte (Gläubigerschutz), wie sie sich beispielsweise aus drohenden Zahlungsschwierigkeiten eines (potenziellen) Vertragspartners ergeben könnten.

PRISMA und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, die über den elektronischen Datenverkehr erhaltenen Daten in Übereinstimmung mit der Ratingvereinbarung, den AGB Rating 2007 und den Bestimmungen des DSG 2000 in maschinell lesbarer Form zu verarbeiten, insbesondere abzuspeichern, Ausdrucke davon zu erstellen sowie Protokolle über Art und Dauer des Zuganges zur EDV-Anlage von PRISMA (z.B. Benutzername, Datum und Uhrzeit, Art und Umfang der übermittelten oder erhaltenen Daten) zu führen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren. Im Zweifelsfall oder bei Differenzen zwischen den Protokollen des Auftraggebers und von PRISMA anerkennt der Auftraggeber die Richtigkeit des von PRISMA erstellten Protokolls.

§ 8 Vertragsdauer

Die Ratingvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Besteht ein Versicherungsvertrag, endet sie spätestens mit dessen Beendigung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Desgleichen endet die Nutzungsberechtigung für einen Mitversicherten mit Beendigung des Versicherungsschutzes für diesen.

PRISMA und der Auftraggeber sind jeweils berechtigt, die Ratingvereinbarung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen. Darüber hinaus sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichteinhaltung der Verpflichtung des Auftraggebers, die Bonitätsbewertungen streng vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt weiterzugeben. Für den Auftraggeber stellt insbesondere die Änderung der AGB Rating 2007 einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar.

War ein Rating mit Monitoring vereinbart, so erlöschen auch erteilte Monitoringaufträge mit Beendigung der Ratingvereinbarung. Die für 12 Monate im Vorhinein entrichtete Gebühr wird nicht anteilig zurückerstattet.

§ 9 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Wien. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit der in Handelssachen zuständigen Gerichte in Wien vereinbart. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht.

Änderungen und Ergänzungen der Ratingvereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächsten kommen.

Von Änderungen der AGB Rating 2007 wird der Auftraggeber spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich informiert. Die Änderung tritt in Kraft, wenn der Auftraggeber nicht von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht.